

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0084/2010
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Rossow

Datum:	21.07.2010
Aktenzeichen:	10.2002

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	19.08.2010		X	-	m.FL	7	0	0
Gemeinderat	02.09.2010		X	-	X	18	0	3

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf über die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005 einschließlich der Ergänzungen/ Änderungen: Die Worte „angemessener Streitwert“ in Art. 1 Nr. 4 und 15 zu übernehmen und im Art. 1 Nr. 18 das Wort „nur“ durch das Wort „insbesondere“ zu ersetzen.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben regelt im § 19 Abs. 1, dass die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, soweit keine anderen Rechtsvorschriften greifen, im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

In einer Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 25.03.2007 gibt das Landesverwaltungsamt zu bedenken, dass diese Regelung nicht den Rechtsanforderungen an die Ortsüblichkeit genügt. Um künftig eine gesetzeskonforme und rechtswirksame öffentliche Bekanntmachung zu gewährleisten empfiehlt der Landkreis Börde mit dem Schreiben vom 25.04.2008 dringend eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung.

Die Gemeinde hat nicht unbegründet das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes als Veröffentlichungsblatt ausgewählt. In einem Klageverfahren wegen Straßenausbaubeiträge hat das Verwaltungsgericht die bisherige Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises gerügt. Auch die Bekanntmachungsform durch Aushang ist gerichtlich, aufgrund des fehlenden Nachweises, bereits gescheitert. Dagegen gab die derzeitige Art und Weise der Bekanntmachung bislang keinen Anlass zu gerichtlichen Beanstandungen.

Allerdings wurden in der Verwaltung Überlegungen hinsichtlich der künftigen ortsüblichen Bekanntmachungen angestellt. Im Ergebnis soll eine Einlage im Mittellandkurier zukünftig als Amtsblatt der Gemeinde Barleben für die Veröffentlichung von Satzungen und Verordnungen genutzt werden. Die Neuregelung der Bekanntmachungen macht die Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Darüber hinaus besteht auch in anderen Punkten Änderungsbedarf, welcher in die Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung eingearbeitet wurde (Anlage).

Die Änderungen der Hauptsatzung werden in Artikel 1 zusammengefasst.

Die Erläuterungen zu den Änderungen werden als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigelegt.

Rechtsgrundlage

§§ 6, 7 44 Abs. 3 GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	100,00
-------------------------------	---------------

